

)) ERIK R.
KROKER



Regeln für den Lärm

TT: Wie kann es sein, dass in Nachbargemeinden unterschiedliche Regelungen bei Lärm gelten?

Kroker: Im Landes-Polizeigesetz findet sich eine Ermächtigung für Gemeinden, durch Gemeindeverordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen zur Eindämmung von Lärmbelästigungen vorzusehen. Der Gesetzgeber nimmt an, dass die einzelnen Gemeinden am besten abschätzen können, welcher Lärm zu welchen Tageszeiten und an welchen Orten ihren Gemeindebürgern noch zugemutet werden kann.

TT: Und wenn in meiner Gemeinde keine derartige ortspolizeiliche Verordnung besteht?

Kroker: In diesem Fall gilt die allgemeine Regelung des Landes-Polizeigesetzes, wonach es verboten ist, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen. Das Gesetz nennt auch Beispiele, etwa laufende Automotoren bei stehendem Fahrzeug oder das Hupen. Die Frage, zu welchen Tageszeiten solcher Lärm nicht mehr geduldet werden muss, wird dann danach gelöst, wann er als „ungebührlicherweise störend“ betrachtet werden muss.

■ Erik Kroker ist Rechtsanwalt in
Innsbruck – kroker@kanzlei-tirol.at